



Vereinbarung Praxisstunden

abgeschlossen zwischen

Young-Ung Taekwondo GmbH

FN 337811 g

Wagramer Straße 147A

1220 Wien

(im Folgenden kurz „YU“ genannt)

einerseits,

und

sowie

Name _____

Adresse _____

Geburtsdatum _____

(im Folgenden kurz "Schüler" genannt)

andererseits,

wie folgt:

1. Vertragsgrundlage

- 1.1. YU ist eine Schule für die traditionelle Kampfkunst des Taekwondo. Die Schule bietet Kurse für alle Altersstufen auf Basis eines gleichbleibenden Kursplans an.
- 1.2. Der Schüler absolviert eine Ausbildung zum „Martial Art Trainer Basic in fokus Traditional Taekwondo“ beim Verein World Traditional Taekwondo Federation, ZVR 575065205 (im Folgenden "Trainerakademie").
- 1.3. Teil dieser Ausbildung ist die Absolvierung von Praxisstunden als Trainer und stellt YU die Möglichkeit der Absolvierung solcher Praxis-Trainerstunden zur Verfügung. Die Gestaltung der Trainerstunden erfolgt in Abstimmung mit einem Supervisor, welcher Ansprechpartner für die sportliche Gestaltung ist.

2. Inanspruchnahme von Praxisstunden

- 2.1. Die Vermittlung solcher Praxisstunden erfolgt durch die Trainerakademie auf Basis abgefragter Kapazitäten bei YU. YU ist bereit die erforderliche Anzahl an Praxisstunden (das sind Assistenzstunden, Supervisionen und eigentliche Praxisstunden entsprechend den Vorgaben der Trainerakademie) zur Verfügung zu stellen. Die Einteilung dieser Stunden erfolgt im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten und der Kurspläne von YU auf Basis der vom Verein bekanntgegebenen Anforderungen an die Anzahl und Art der im Rahmen des vom Verein erstellten Ausbildungsplanes (Trainerakademie-Passes) zu absolvierenden Praxisstunden sowie der Eignung der jeweiligen Gruppe für solche Praxisstunden. Nach Absolvierung dieser Praxisstunden stellt YU ein diesbezügliches Zertifikat für den Schüler aus.
- 2.2. Für den Fall, dass der Schüler seine Ausbildung bei der Trainerakademie beendet (in welcher Form auch immer) endet gleichzeitig die Möglichkeit der Absolvierung der vereinbarten Praxisstunden.
- 2.3. YU ist darüber hinaus berechtigt, wenn festgestellt wird, dass der Schüler nicht geeignet ist, durch einseitige Mitteilung gegenüber dem Schüler sowie der Trainerakademie Wien die Einräumung solcher Praxisstunden mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.
- 2.4. Mit Absolvierung der vereinbarten Praxis-Trainerstunden endet das Vertragsverhältnis, ohne dass es einer weiteren Erklärung bedarf.

3. Entgelt

- 3.1. Im Hinblick darauf, dass diese Praxisstunden im Rahmen der Ausbildung zu absolvieren sind, besteht weder seitens des Schülers ein Anspruch auf Entgelt noch seitens YU eine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Schüler. Sofern über die notwendigen Praxisstunden hinaus ein Schüler weitere Trainerstunden zur persönlichen Weiterentwicklung absolvieren möchte, so erfolgt dies auf ehrenamtlicher Basis, sohin unentgeltlich, wenn nicht ausdrücklich eine gegenteilige schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wird. Das Vertragsverhältnis hinsichtlich der Absolvierung der Praxisstunden basiert ausschließlich auf dem zwischen YU und der Trainerakademie abgeschlossenen Kooperationsvertrag.

3.2. Der Schüler hat sich im Rahmen seines Einsatzes im Betrieb der YU an die betriebsinternen Vorgaben und Abläufe von YU zu halten. Dies betrifft auch die Gestaltung einer Trainerstunde. Eine Nichteinhaltung dieser Regelungen führt zu einer sofortigen Beendigung der Möglichkeit, Praxisstunden bei YU zu absolvieren.

4. Schlussbestimmungen

4.1. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung sind alle personenbezogenen Bezeichnungen in dieser Vereinbarung als geschlechtsneutral zu verstehen und beziehen sich auf sämtliche Geschlechter gleichermaßen.

4.2. Allfällige Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht

4.3. Für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien zur Entscheidung berufen. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich der Anwendung österreichischen Rechts unter Ausschluss der Verweisungsnormen sowie des UN-Kaufrechts.

4.4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt; dasselbe gilt entsprechend für Lücken in diesem Vertrag.

4.5. Diese Vereinbarung wird in 2 (zwei) Ausfertigungen errichtet, wovon jede Vertragspartei jeweils eine erhält.

Wien, am



Young-Ung Taekwondo GmbH

.....
[Schüler]